

Károczy trafen im Interesse des Bergbaues viele Verfügungen; sie verliehen den Bergstädten Privilegien, schützten die Bergbautreibenden und übernahmen selber den Betrieb der Quecksilberbergwerke. Auf den siebenbürgischen Landtagen waren die Hauptorte der Goldproduction: Groß-Schlatten und Zalatna regelrecht vertreten. Und daß unter den ersten Fürsten die Gegend einen großen und blühenden Bergbau hatte, ist schon durch die vielen Stollen erwiesen, die sich überall in den goldhaltigen Bergen finden und deren Betriebsweise erkennen läßt, daß nun schon nach und nach die Sprengung mittelst Pulvers Anwendung fand. Es ist schriftlich bezeugt, daß im Jahre 1538 auch der Herzog von Baiern in dieser Gegend einige Bergwerke im Betriebe hatte. Im letzten Jahrzehnt des XVI. Jahrhunderts wurde in den Gruben der Gemarkung von Groß-Schlatten besonders viel gediegenes Gold gefunden. Einen größeren Goldklumpen im Werthe von 800 Goldstücken schickte Sigismund Báthory in einem Momente der Laune dem Herzog von Toscana als Geschenk. Zalatna, Groß-Schlatten, Körösbánya, Brád, Boicza waren blühende Grubencolonien. Doch scheint gegen das Ende der Fürstenzeit der Bergbau dieser Gegend rasch in Verfall gerathen zu sein.

Ein ernstes Streben zur Hebung des Bergbaues zeigt sich in dem interessanten Landtagsbeschlusse, daß „nicht bloß die im Lande wohnenden, sondern alle aus fremdem Lande zuwandernden, welcher christlichen Nation immer angehörenden Stände praesentium vigore assureirt werden, sowohl hinsichtlich sicherer Einwanderung, als auch der Freiheiten zur Eröffnung und Colirung neuer Bergwerke, wo immer in diesem Lande sie seien, und daß sie weder an ihrer Person, noch an ihren Gütern durch Arrestation oder irgend ungesegliche Dinge molestirt werden sollen.“

Die Quecksilbergewinnung jedoch und der Handel damit waren von Anfang an fürstliches Recht (*fiscale bonum*), und zwar damit der Zehent für die Goldgewinnung sicherer einzuhoben sei. Quecksilber wurde in ganz Siebenbürgen nur an einer Stelle, zu Dumbrava, bei Zalatna, gewonnen. Es war Eigenthum des Fiscus. Das Quecksilber war zur Auscheidung des Goldes unentbehrlich. Der Grubenbesitzer mußte also das zur Amalgamirung seines Gold- und Silberstaubes erforderliche Quecksilber vom fürstlichen Beamten kaufen, der hiedurch erfuhr, daß der Betreffende auch Gold besaß, und somit ohneweiters den Zehent erhob. Aus Idria in Krain, dem einzigen Punkte in Europa, wo noch Quecksilber gewonnen wurde, konnte man es bei den damaligen Transportverhältnissen und bei dem Gewichte dieses Stoffes nicht einschmuggeln, es waren übrigens schwere Strafen auf diese Verletzung des fürstlichen Rechtes gesetzt, ob nun der Betreffende „ein Adeliger oder ein residentialer Deutscher oder ein keinem Herrn gehöriger residenzloser Mensch sei“.

Unverarbeitetes, gediegenes und geschmolzenes Gold „soll Niemand außer Landes zu schaffen wagen“; wurde doch Jemand dabei betroffen, so verfiel das Gold dem Fiscus